

III. Teil

Sonstige Familiensachen

§25

Anzuwendende Bestimmungen

(1) In den Verfahren, die sich aus den anderen im Familiengesetzbuch geregelten familienrechtlichen Beziehungen ergeben, gelten die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7, 9, 20, 22 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) In Verfahren wegen Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft, wegen Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung und wegen des elterlichen Erziehungsrechts findet außerdem § 4 entsprechende Anwendung. Die Zustellung der Urteile erfolgt von Amts wegen. Wird gegen die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht Berufung eingelegt, gilt § 23 entsprechend.

§26

örtliche Zuständigkeit

(1) In Verfahren zwischen Ehegatten während des Bestehens der Ehe wegen Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens, wegen Ausgleichs, wegen in Geld zu leistender Aufwendungen für die Familie und in Verfahren wegen Fortdauer der Unterhaltszahlung gemäß § 31 Familiengesetzbuch gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) In allen übrigen Familiensachen ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verklagte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz hat.

(3) Haben in den Fällen des § 30 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 die beiden Verklagten keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist wahlweise das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich einer der Verklagten seinen Wohnsitz hat.

(4) Für Verfahren nach § 30 Abs. 3 ist das Kreisgericht zuständig, dessen Urteil aufgehoben werden soll. Richtet sich der Antrag des Staatsanwalts gegen ein in der Berufungsinanz ergangenes Urteil, ist das Kreisgericht zuständig, das in erster Instanz entschieden hatte.

§ 27

Unterhalt

(1) Die Klage auf Unterhaltszahlung für das minderjährige Kind gegen einen Verklagten, dessen Vaterschaft gemäß § 54 Abs. 1 Familiengesetzbuch erst festgestellt werden muß, ist nur in Verbindung mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft zulässig. Wird die Vaterschaft in dem Verfahren anerkannt, ist das Verfahren insoweit einzustellen.

(2) Kann in den Fällen des § 31 Abs. 2 und des § 51 Abs. 2 Familiengesetzbuch über den Unterhalt nicht entschieden werden, weil der Unterhaltsverpflichtete

zum Zeitpunkt der Entscheidung vorübergehend zur Leistung des Unterhalts nicht in der Lage und der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Leistungsfähigkeit unbestimmt ist, ist das Verfahren über den Unterhalt auszusetzen. § 19 findet entsprechende Anwendung.

Feststellung der Vaterschaft

§28

(1) Wird in Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft nach dem Ergebnis einer Beweisaufnahme festgestellt, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes gleichermaßen wahrscheinlich ist, ist der Verklagte als Vater festzustellen.

(2) Ergibt dagegen die Beweisaufnahme begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist, kann der Kläger die Einbeziehung dieses Mannes in das Verfahren beantragen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluß. Der Beschluß hat den Grund für die Einbeziehung und Angaben über den Stand des Verfahrens zu enthalten, er ist unanfechtbar. Gegen den ablehnenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluß ist dem in das Verfahren einbezogenen Manne zuzustellen. Dieser erlangt damit die Stellung eines weiteren Verklagten. Ihm ist auf seinen Antrag Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zum Sachverhalt zu äußern und Beweismittel zu benennen.

§29

(1) Ist ein weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen worden und ist seine Vaterschaft wahrscheinlicher, ist er als Vater festzustellen.

(2) Ist dagegen nach dem gesamten Beweisergebnis einschließlich einer weiteren Beweisaufnahme die Vaterschaft der beiden Verklagten gleichermaßen wahrscheinlich, ist der erste Verklagte als Vater festzustellen.

(3) Durch das Urteil auf Feststellung der Vaterschaft eines Verklagten ist gleichzeitig das Verfahren gegenüber dem nicht als Vater festgestellten Verklagten einzustellen.

(4) Wird gegen das Urteil Berufung eingelegt, ist das Berufungsverfahren mit den bisherigen Parteien fortzusetzen.

§30

Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung

(1) Die Klage der Mutter oder des Vormundes des Kindes auf Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 59 Familiengesetzbuch) ist gegen den als Vater festgestellten Mann, die Klage des Mannes ist gegen die Mutter des Kindes oder dessen Vormund zu richten.